

Vorlage an den Landrat

Bericht zum [Postulat 2017/650 von Pascal Ryf](#): «Weiterführung der kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe»

2017/650

vom 3. September 2019

1. Text des Postulats

Am 14. Dezember 2017 reichte Pascal Ryf das Postulat 2017/650 «Weiterführung der kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe» ein, welches vom Landrat am 19. April 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Am 18. September 2014 stimmte der Landrat einem Verpflichtungskredit für die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe für eine Versuchsphase von drei Jahren zu. Damit wurde eine Antwort auf den Koordinations- und Entwicklungsbedarf gegeben und die erste Handlungsempfehlung des Berichts „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Zehn Handlungsempfehlungen“¹ umgesetzt. Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst die allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Beratung und Unterstützung wie auch die ambulante und stationäre Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den im Fachbereich tätigen Personen und Organisationen, den Gemeinden, den Direktionen und dem Bund. Dank der Arbeit des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) und der Koordinationsstelle konnten grosse Fortschritte zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und Familien erreicht, eine strukturelle Verankerung öffentlicher Verantwortung und professionelle Steuerungskapazitäten auf der Ebene Kanton geschaffen und Grundlagen für das Schliessen von Angebotslücken erarbeitet werden. Eine nachhaltige Jugendpolitik ermöglicht eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, eine Koordination der Angebote und eine Kontrolle der Kostensteigerungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe mittels Steuerungs- und Überprüfungsmassnahmen. Im Schlussbericht NOKJ² 2014-2016 wird festgehalten, dass „die Stelle Koordination bis März 2018 gesichert ist, eine Weiterführung angestrebt und die Ergänzung der Vernetzung und Koordination weiter verfolgt wird“.

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen und zu berichten,

1. wie die Überführung der Projektstelle in eine unbefristete Stelle für einen Kinder- und Jugendbeauftragten erfolgt.

¹ Schlussbericht an den Regierungsrat vom 21. Mai 2013 auf der Grundlage des Berichtes „Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft – Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven vom 16. September 2010“.

² NOKJ = Nachhaltige Optimierung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Basel-Landschaft.

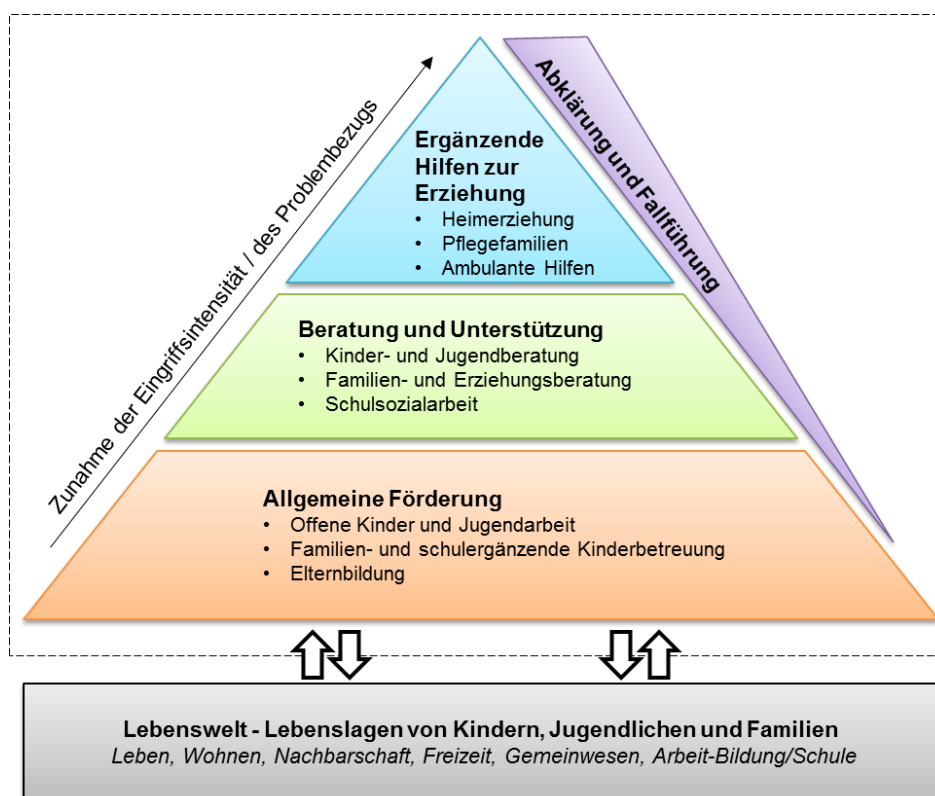
2. wie Verbesserungen im System der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden, „damit Kinder, Jugendliche und Familien mit Unterstützungsbedarf frühzeitig Zugang zu Hilfen erhalten, die aus fachlicher Sicht angemessen, geboten und sinnvoll sind“³.
3. bis wann ein Kinder- und Jugend(hilfe)gesetz im Kanton Basel-Landschaft erstellt und umgesetzt wird.

2. Einleitende Bemerkungen zur Kinder- und Jugendhilfe

2.1. Rückblende

Das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe umfasst verschiedene Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien in den vier Bereichen «allgemeine Förderung», «Beratung und Unterstützung», «ergänzende Hilfen zur Erziehung» und «Abklärung und Fallführung». Sie sind in Abbildung 1 dargestellt:

Abbildung 1: Das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe – die Kinder- und Jugendhilfepyramide



Je weiter oben in der Pyramide eine Hilfe steht, desto intensiver ist der Eingriff in die Familie und umso grösser ist der Problembezug. Mit den verschiedenen Hilfen der Pyramide erhalten Kinder, Jugendliche und Familien die Unterstützung, die ihrem Bedarf entspricht. Die Hilfen werden nach dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» ausgestaltet. Mitunter ist eine Kombination von Hilfen erforderlich, um Wirksamkeit und Erfolg zu erreichen.

2008 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein. Das Ziel war, das Kinder- und Jugendhilfesystem im Kanton Basel-Landschaft einer umfassenden Analyse zu unterziehen. In der Arbeitsgruppe vertreten waren die Sicherheitsdirektion (SID), die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD), die Finanz- und Kirchendirektion (FKD), die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

³ ENTWURF [Aufgaben- und Finanzplan 2018-2021: 2511 Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote](#), S. 304

(BKSD), der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und eine externe fachliche Begleitung. Sie erarbeitete eine [Bestandesaufnahme](#), die einer breiten Konsultation unterzogen wurde. Daraus resultierte ein [Massnahmenplan mit 10 Handlungsempfehlungen](#) zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Handlungsempfehlungen beziehen sich auf eine bessere Steuerung der Hilfen und Kosten, auf Optimierung, Koordination und das Schliessen von Lücken sowie auf einen verbesserten und zielgerichteten Zugang zu den Kinder- und Jugendhilfeleistungen.

Der Regierungsrat beauftragte im Mai 2013 die Direktionen SID, VGD und BKSD mit der Umsetzung der zehn Handlungsempfehlungen. Dieser Auftrag des Regierungsrats zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen überschneidet sich mit der Einführung des [Kinder- und Jugendförderungsgesetzes KJFG](#) auf Bundesebene. Der Kanton Basel-Landschaft generierte im Rahmen dieses Bundesgesetzes zusätzliche finanzielle Mittel. In den Jahren 2014 bis 2016 wurde mit dem [NOKJ-Programm](#) „nachhaltige Optimierung der Kinder- und Jugendpolitik“ die Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt vorangetrieben.

Die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe war eine der zehn Handlungsempfehlungen. Die Koordinationsstelle wurde im April 2015 auf der Basis eines [Verpflichtungskredits \(LRV 2013-416\)](#) für eine Laufzeit von drei Jahren eingesetzt. Die Stelle war als Pilotprojekt konzipiert und wurde Anfang 2018 evaluiert.

Die weitere Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe ist im [Regierungsprogramm 2016–2019](#) als Ziel vorgesehen. Der [Aufgaben- und Finanzplan \(AFP\) 2019-2022](#) sieht für das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) die weitere Umsetzung der zehn Handlungsempfehlungen vor. Nach der Umsetzung der Teilschritte ist die Zusammenführung in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz geplant.

2.2. Koordinations- und Entwicklungsbedarf der Kinder- und Jugendhilfe

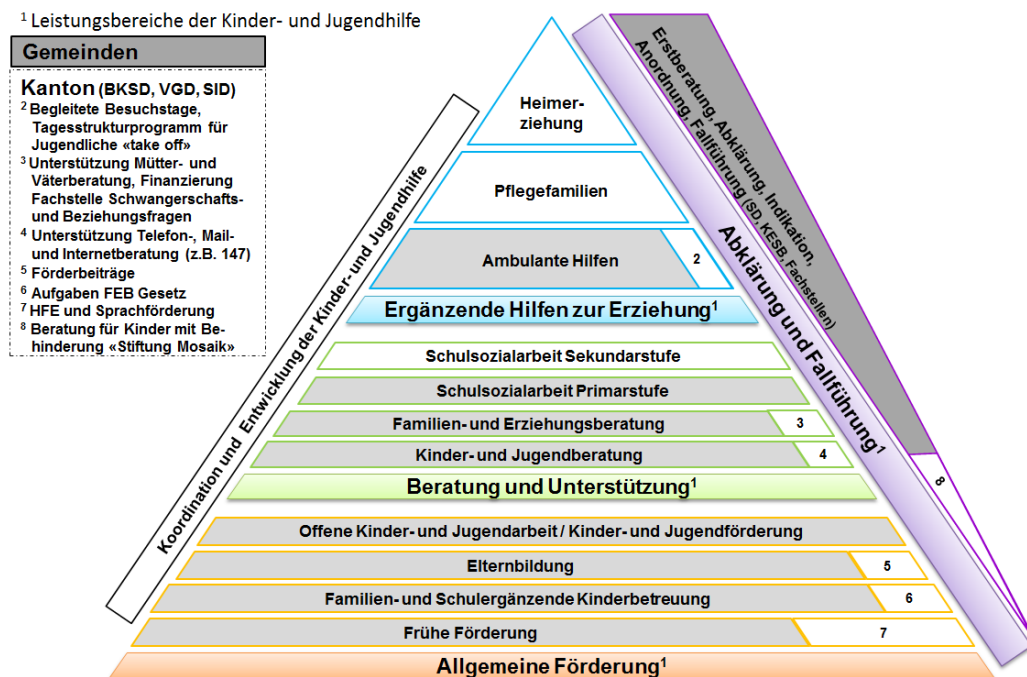
Etliche Arbeiten zur Koordination und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft wurden in den vergangenen Jahren bereits erfolgreich geleistet. Es sind aber weiterhin beträchtliche Schritte notwendig:

- Verbesserungsbedarf Kohärenz - nur eine kohärente Kinder- und Jugendhilfe wirkt als Ganzes gut: Die Hilfen im System der Kinder- und Jugendhilfe stehen in einem Wirkungs- und Kostenzusammenhang. Deshalb wirkt nur ein kohärentes Kinder- und Jugendhilfesystem im Zusammenspiel der Hilfen und damit als Ganzes gut. Der aktuelle Stand erfordert weitere Massnahmen zur Verbesserung sowohl in einzelnen Hilfebereichen als auch bezüglich einer übergreifenden Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Die aktuelle Gesamtplanung zur Entwicklung wird in den Kapiteln 3.1 bis 3.3 dargelegt.
- Augenmerk auf eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton: Die Jugendhilfepyramide enthält Hilfen, welche die Gemeinden und der Kanton erbringen. Bei einigen Hilfen haben der Kanton und die Gemeinden Aufgaben, welche aufeinander abgestimmt werden müssen. Auch beim Zugang zu Hilfen und deren Finanzierung greifen die Aufgaben von Gemeinden und Kanton ineinander. Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden zu verstehen.

Zur Übersicht der aktuellen Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton dient Abbildung 2. Sie zeigt, dass die Gemeinden (grau unterlegt) und der Kanton (weiss hinterlegt) in allen Hilfebereichen Aufgaben haben.

Abbildung 2: Aufgabenteilung in der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft

Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden in den Hilfebereichen der Kinder- und Jugendhilfe



Die sinnvolle Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden ist in Bezug auf einzelne Hilfen und auch in Bezug auf die Koordination der Hilfen im Gesamtsystem wichtig. Zur Optimierung vernetzt sich der Kanton mit den Gemeinden. Bei Entwicklungsprojekten der Kinder- und Jugendhilfe (Kapitel 3.1 bis 3.3) wird zusammen mit dem VBLG geprüft, ob sie als **VAGS**-Projekte (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) durchgeführt werden sollen.

3. Stellungnahme des Regierungsrats

In der aktualisierten Gesamtplanung zur weiteren Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind Weiterentwicklungen in verschiedenen Hilfebereichen der Kinder- und Jugendhilfe-Pyramide geplant. Die im Postulat geforderte Verbesserung im System erfolgt durch eine gesamtheitliche Herangehensweise (Kapitel 3.2, Abbildung 3).

Zu den drei im Postulat formulierten Fragen sehen der aktuelle Stand und die Planung wie folgt aus:

3.1. Überführung der Projektstelle in eine unbefristete Stelle für einen Kinder- und Jugendbeauftragten

Zum Begriff: Kinder- und Jugendbeauftragte gestalten die Kinder- und Jugendpolitik und sind Ansprechpartnerinnen und -partner für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einem breiten Sinn. Kinder- und Jugendbeauftragte identifizieren die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, vertreten ihre Anliegen im Gemeinwesen und setzen sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an den für sie relevanten Prozessen beteiligt werden. Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützen die Kinder- und Jugendförderung, die von beauftragten und privaten Akteuren insbesondere im Rahmen der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird.

Die Aufgaben einer/eines Kinder- und Jugendbeauftragten für den Kanton Basel-Landschaft konnten innerhalb des 60 %-Pensums der kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in der Projektzeit von 2015 bis 2018 zu einem kleineren Teil wahrgenommen werden. Der Schwerpunkt der Koordinationsstelle lag allerdings nicht in der Funktion der/des Kinder- und Jugendbe-

auftragten, sondern in der Funktion der Koordination und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren konkreten Hilfebereichen.

Die Evaluation der Projektstelle hat gezeigt, dass die kantonale Koordinationsstelle Kinder- und Jugendhilfe eine wertvolle Stütze zur Förderung eines kohärenten Kinder- und Jugendhilfe-Systems darstellt. Die Verstärkung der Projektstelle im Umfang von 60 Stellenprozenten wurde vom Landrat am 12. Dezember 2018 mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 beschlossen. Die Stelle wurde per Sommer 2019 im zuständigen Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote wieder besetzt.

Die bisherige breite Konzeption der Aufgabe ist auch für die Zukunft geplant. Sie wird weiterhin die Koordination und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und auch der Kinder- und Jugendförderung umfassen. Die Koordinationsstelle fördert eine gemeinsame Orientierung über die Kinder- und Jugendhilfe im Kanton, welche von den Gemeinden und vom Kanton getragen wird. Sie schlägt Entwicklungsschritte vor und leistet Beiträge zu deren Erreichung. Sie verantwortet die Vernetzung zwischen Bund und Kanton, innerhalb des Kantons sowie mit Gemeinden und Privaten in der Kinder- und Jugendpolitik und Kinder- und Jugendförderung. Sie fungiert als Informationsdrehscheibe, beantwortet Anfragen und leistet Beratung zur Kinder- und Jugendhilfe. Mit den bestehenden Ressourcen wird die Stelleninhaberin die Rolle als Kinder- und Jugendbeauftragte knapp ausfüllen können. Die Stellendotation erfordert jedoch eine rollende Prioritätensetzung.

3.2. Verbesserungen im System der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem Auftrag des Regierungsrats im Jahr 2013, die zehn [Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe](#) umzusetzen, wurden etliche Zwischenschritte erreicht. 2017 wurde das Erreichte bewertet und die notwendigen Handlungsschritte neu definiert. Alle Entwicklungen tragen dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und Familien bei Bedarf rechtzeitig Zugang zu passenden Hilfen erhalten. Sie setzen die [Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren \(SODK\) für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen](#) vom 19. Mai 2016 um.

Abbildung 3 zeigt die aktualisierte Gesamtplanung 2017 mit wiederum zehn Entwicklungsfeldern. Die Farben und Zuordnungen entsprechen den Hilfebereichen der Kinder- und Jugendhilfe-Pyramide in Abbildung 1. Der Aufgabenbereich A. (grau) umfasst die übergeordnete Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Abbildung 3: Zusammenfassung der aktualisierten Gesamtplanung zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den zehn Entwicklungsfeldern (Stand 2017, Details siehe Text unten, Punkte 1. bis 10.)

Z.	Entwicklungsbereich / Entwicklungsfeld							Gefäss/Netzwerk	Mittel
		2018	2019	2020	2021	2022	2023		
A. Übergeordnete Entwicklung KJH									
1	Kantonale Koordinationsstelle für KJH							Kommission/Steuergruppe/AG	Bericht, AFP
2	Kinder- und Jugendhilfegesetz							Projektgruppe überdirektional, VBLG	RRB, LRV
B. Ergänzende Hilfen zur Erziehung									
3	Rahmenplanung ergänzende Hilfen zur Erziehung							Kommission eHzE	Bericht
4	Neuregelung ambulante Hilfen							AG BKSD, VBLG	RRB, LRV
5	Unterbringung/Betreuung UMA							AG BKSD, FKD	RRB
C. Beratung und Unterstützung									
6	Beratungsangebote: Schliessung von Lücken							AG überdirektional, VBLG	Bericht
7	Schulsozialarbeit auf der Primarstufe							AG BKSD, VBLG	LRV, RRB
D. Allgemeine Förderung									
8	Koordination Kinder- und Jugendförderung							Koord. AKJB / Netzwerk KJF	div.
E. Abklärung und Fallführung									
9	Abklärung als Zugang zu ergänzenden Hilfen zur Erziehung							div. Koordinationsgefässe	div.
10	Fallführung bei ergänzenden Hilfen zur Erziehung							Projekt AKJB	RRB, Bericht

Stand der zehn Entwicklungsfelder Anfang 2019:

1. Kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe (Entwicklungsfeld 1):

Der aktuelle Stand ist im Kapitel 3.1 (Beantwortung Frage 1 des Postulats) beschrieben.

2. Kinder- und Jugendhilfegesetz (Entwicklungsfeld 2):

Der aktuelle Stand wird im Kapitel 3.3 (Beantwortung Frage 3 des Postulats) beschrieben.

3. Rahmenplanung ergänzende Hilfen zur Erziehung (Entwicklungsfeld 3):

Ergänzende Hilfen zur Erziehung schützen und unterstützen Kinder und Jugendliche in schwierigen und konfliktreichen Lebenssituationen und mit besonderen Belastungen und umfassen ambulante Hilfen, Pflegefamilien und Heimerziehung (oberes blaues Dreieck in Abbildung 1). Die Rahmenplanung ergänzende Hilfen zur Erziehung wird in der bikantonalen regierungsrätlichen «Kommission ergänzende Hilfen Basel-Stadt und Basel-Landschaft» vorangetrieben. Die Aufgaben der Kommission sind:

- Angebotsplanung (stationäre Hilfen): Planung, Datenerhebung, Berichterstattung
- Koordination und Abstimmung (stationäre und ambulante Hilfen)
- Austausch und Reflexion (stationäre und ambulante Hilfen): Politische, fachliche und finanzielle Entwicklungen – insbesondere bezüglich Zugangssteuerung, Qualitätsentwicklung, Ausbildung und Zusammenarbeit mit den Trägerschaften

Die Kommission beauftragt einen regelmässigen Datenbericht zu den stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung, um die wichtigsten Entwicklungen auszuwerten, sowie Berichte zu Entwicklungsschwerpunkten für eine mehrjährige Planungsperiode. Die Entwicklungsschwerpunkte bilden im Kanton Basel-Landschaft zurzeit den Rahmen für die Entwicklung der stationären Hilfen des Pflegekinderwesens und der Heime. Die aktive Entwicklung der ambulanten Hilfen kann inkludiert werden, sobald die Neuregelung umgesetzt ist.

4. Neuregelung ambulante Hilfen (Entwicklungsbereich 4)

Ein wesentlicher Schritt im Hinblick auf einen frühzeitigen Zugang zu geeigneten Hilfen sind die Arbeiten für eine Neuregelung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Die erarbeitete Landratsvorlage zur Anpassung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe ([SHG, SGS 850](#)) ist in der Vernehmlassung.

Die häufigste ambulante Hilfe ist die sozialpädagogische Familienbegleitung. Aktuell gibt es Lücken bei den ambulanten Hilfen:

- Der Zugang zu ambulanten Hilfen ist sowohl betreffend Angebote als auch Sicherung der Finanzierung nicht für alle Familien gewährleistet.
- Es gibt keine Regelungen bezüglich Anerkennung, Qualität und Wirksamkeit der Leistungserbringung.

Die geplanten Massnahmen sind:

- Der Kanton übernimmt neu die Finanzierung und Steuerung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe; die Gemeinden finanzieren diese über den Finanzausgleich im bisherigen Umfang weiter.
- Anpassung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe ([SHG, SGS 850](#)) und des Finanzausgleichsgesetzes ([FAG, SGS 185](#)).

Die geplante Umsetzung sieht vor, dass die bewährte Aufgabenteilung zwischen Kanton (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote), Gemeinden und Leistungserbringenden von stationären Hilfen auf die ambulanten Hilfen ausgeweitet wird. Das bedeutet:

- Der Kanton übernimmt die Gesamtplanung, die Angebotsbestellung, das Contracting, die Aufsicht, die Angebotssicherung, die Indikationsprüfung und die Finanzierung.
- Die Gemeinden (Gemeindesozialdienste, Beratungsstellen, KESB) klären die Situation und den Hilfebedarf, organisieren die Hilfen und übernehmen die Fallführung.

Damit erhalten Kinder, Jugendliche und Familien bei Bedarf rechtzeitig die passende, qualitativ gesicherte ambulante oder stationäre Hilfe.

5. Unterbringung und Betreuung UMA (Entwicklungsfeld 5)

Die FKD (kantonale Asylkoordinationsstelle des Kantonalen Sozialamts) und die BKSD (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote) koordinieren sich im Aufgabenfeld der Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Die Ziele sind, ausreichende und geeignete Leistungen zur Verfügung zu stellen, so dass die UMA gut begleitet und betreut sind und die Übergänge ins Erwachsenenleben gelingen. Dabei wird die Unterbringung in geeignete Pflegefamilien priorisiert. Die Planung der Betreuung und Unterbringung wird den jeweiligen Prognosen bezüglich der Zugänge von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sowie der aktuellen Bundesstrategie bezüglich der Unterbringung von Asylsuchenden angepasst.

6. Beratungsangebote: Schliessen von Lücken (Entwicklungsfeld 6)

Die SID (Fachbereich Kindes- und Jugendschutz) entwickelte unter Beizug der VGD und der BKSD Empfehlungen zur Optimierung der Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien. Diese stützen sich auf eine Online-Erhebung zu den Jugend-, Familien- und Erziehungsangeboten im Kanton Basel-Landschaft. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht mit Empfehlungen zusammengefasst. Der Bericht befindet sich bis Sommer 2019 in der Konsultation und wird danach überarbeitet und verabschiedet.

Die BKSD wird zu den im Bericht bezeichneten Entwicklungsbereichen in Zusammenarbeit mit der VGD und der SID eine Umsetzungsplanung erarbeiten und diese im Rahmen der Stelle «Koordination und Entwicklung Kinder- und Jugendhilfe» (Kapitel 3.1) angehen. In Absprache mit den Direktionen gilt es, den Bericht mit den Empfehlungen bekannt zu machen und die Gemeinden zu sensibilisieren.

7. Schulsozialarbeit auf der Primarstufe (Entwicklungsfeld 7)

Seit August 2018 ist das angepasste Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) in Kraft. Damit gibt es eine gesetzliche Regelung der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe. Träger der Schulsozialarbeit auf der Primarstufe sind die Gemeinden. Die Gemeinden entscheiden, ob und wie sie Schulsozialarbeit auf der Primarstufe führen wollen. Sie können ihre Schulsozialdienste anderen Gemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen.

Aktuell wird eine Verordnung für die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe in einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe von Kanton und Gemeinden erarbeitet. Die Verordnung zielt darauf, die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe nur knapp zu regeln, aber dennoch ausreichend Orientierung über das Handlungsfeld zu bieten. Als zusätzliches Hilfsmittel zur Planung und Führung von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe steht bereits ein [Leitfaden](#) zur Einführung und Umsetzung zur Verfügung, welchen die BKSD in Kooperation mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern erarbeitet hat. Zusätzlich wird der Kanton den Gemeinden den Einkauf von Schulsozialarbeit anbieten. Nachdem im Herbst 2018 das Interesse der Gemeinden erhoben wurde, trifft die BKSD Vorbereitungen, um den Gemeinden konkrete Angebote machen zu können.

8. Koordination Kinder- und Jugendförderung (Entwicklungsfeld 8)

Zusammen mit der VGD übernimmt die BKSD die Koordination der Kinder- und Jugendförderung. Im Rahmen dieser Aufgabe unterstützt sie den Verein «Offene Kinder- und Jugendarbeit Basel-

Landschaft und Region». Auf der Basis des Berichts (2016) «[Situationsanalyse und Strategieentwicklung der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Basel-Landschaft](#)» gilt es in den kommenden Jahren, die Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung angemessen anzugehen und umzusetzen. Im Bericht werden insgesamt 27 Empfehlungen auf drei Ebenen präsentiert:

- 1) Kommunale Ebene der Kinder- und Jugendförderung
- 2) Praxis der Kinder- und Jugendförderung (offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit)
- 3) Kantonale Ebene der Kinder- und Jugendförderung

Die beteiligten Direktionen prüfen die an den Kanton gerichteten Empfehlungen und werden Entwicklungsschritte einleiten.

9. Abklärung als Zugang zu ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Entwicklungsfeld 9)

Die Beurteilung des Kindeswohls und des Hilfebedarfs von Kindern, Jugendlichen und Familien in Problemsituationen ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Abklärung umfasst das sorgfältige Erfassen der Lebenslage des Kindes, seines Entwicklungsstands und seiner Lebensumstände (insbesondere in der Familie sowie in der Schule/Berufsbildung). Davon ausgehend wird der Unterstützungsbedarf abgeleitet und bestimmt, welche Hilfe im Einzelfall geeignet und zielführend ist. Die Familie wird aktiv am Prozess der Abklärung und der Wahl der Hilfe beteiligt, um die Erfolgsaussichten der anvisierten Unterstützung zu verbessern.

Die BKSD und die SID unterstützen die Professionalisierung der Abklärung der indizierenden Stellen insbesondere mittels Fach- und Informationsveranstaltungen und der Weiterentwicklung von Standards und Arbeitsmaterialien. Dabei hat die SID (Fachbereich Kindes- und Jugendschutz) zusätzlich die Aufgabe der Beratung und Vermittlung von Fachpersonen an geeignete Fachstellen.

Die Unterstützung der weiteren Professionalisierung der Abklärungen mittels Informationsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien zielt auch darauf, dass die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte der Kinder gemäss Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz im Bereich «[aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder](#)» (S. 11 der Schlussbemerkungen) umgesetzt werden.

10. Fallführung bei ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Entwicklungsfeld 10)

Fallführung in der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet den Prozess der fachlich qualifizierten Planung, Organisation, Koordination und Begleitung vielschichtiger Hilfen durch eine Fachperson bei Kindern und Jugendlichen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf. Ziel ist die Abstimmung der Hilfen auf den Bedarf des Kindes und der Familie und die regelmässige Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Hilfen. Die fallführende Fachperson steht mit den Beteiligten der Familie sowie mit den beteiligten Fachpersonen (Leistungserbringende, Kostenträger, weitere Fachpersonen) in Kontakt und sorgt für einen funktionierenden Informationsfluss zwischen allen Beteiligten. Eine Fallführung ist insbesondere bei Fremdunterbringungen und ambulanten Hilfen indiziert.

Der Regierungsrat wird eine Anpassung der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe ([SGS 850.15](#)) vorschlagen und zwar dahingehend, dass die Fallführung im Sinne der Koordination und Begleitung als Aufgabe bei stationären Unterbringungen zwingend geleistet werden muss. Später soll die Fallführung auch auf die ambulanten Hilfen ausgeweitet werden.

Die BKSD lässt zudem eine Studie zur Klärung der Aufgaben der Fallführung und der notwendigen Entwicklungsschritte im Kanton Basel-Landschaft ausarbeiten. Ein besonderer Fokus liegt auf der Fallführung im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung, damit die Leistungen für stationär untergebrachte Kinder und Jugendliche und ambulant begleitete Familien bedarfsgerecht und angemessen angewendet, begleitet und überprüft werden. Die Fallführung umfasst neben der Pla-

nung und Organisation der ergänzenden Hilfen je nach Bedarf der Familie Leistungen aus unterschiedlichen Hilfebereichen inner- und ausserhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Ergänzende Projekte

Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wird durch folgende Projekte und Massnahmen ergänzt:

1. Familienergänzende Kinderbetreuung: Die BKSD setzt die kantonalen Aufgaben des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung ([SGS 852](#)) um. In Zusammenarbeit mit der SID unterstützt die BKSD die Gemeinden bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Die BKSD bietet den Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit, Bundesmittel zur finanziellen Unterstützung der Erziehungsberechtigten zu nutzen.

2. Konzept Elternbildung: Die BKSD hat das Konzept Elternbildung erarbeitet und setzt die Massnahmen zur Koordination der Elternbildung gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 18. Dezember 2018 im Kanton Basel-Landschaft um.

3. Konzept Frühe Förderung: Die BKSD hat in Zusammenarbeit mit der SID und der VGD das Konzept «Frühe Förderung» erarbeitet. Die drei Direktionen setzen in Zusammenarbeit mit der FKD die darin vorgesehenen Massnahmen um. Damit leistet der Kanton einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit im frühen Kindesalter. Das Konzept ist vom Regierungsrat noch nicht beschlossen.

4. Umsetzung der Kinderrechtskonvention: Die SID (Fachbereich Kindes- und Jugendschutz) treibt die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ([UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107](#)) im Kanton gemäss den Aufträgen des Regierungsrats vom 26. Juni 2018 voran.

3.3. Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Kanton Basel-Landschaft

Wie Abbildung 3 zeigt, sind die Arbeiten am geplanten Kinder- und Jugendhilfegesetz ab dem Zeitpunkt geplant, ab dem die Neuregelung der ambulanten Hilfen umgesetzt ist. Die Neuregelung der ambulanten Hilfen erfolgt noch im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe ([SGS 850](#) – Entwicklungsfeld 4) und wurde nicht verknüpft mit der Erarbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Entwicklungsfeld 2).

Im künftigen Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Sozialhilfegesetz herauslösen wird, sollen aus heutiger Sicht insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- 1) Grundsätze und Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe und Zweck des Gesetzes
- 2) Beschreibung des Hilfeangebotes und des Zugangs zu den Hilfen
- 3) Sicherstellung der Hilfen/Leistungen
- 4) Finanzierung
- 5) Regelung der Organisation und der Zuständigkeiten sowie des Datenaustausches

Die Konsultativkommission Aufgaben- und Finanzausgleich KKAF diskutierte die Frage der zeitlichen Schritte. Sie erachtet es als richtigen Zeitpunkt, die Neuregelung der ambulanten Hilfen nun möglichst rasch im bestehenden Sozialhilfegesetz umzusetzen und keine Gesamtlösung im Rahmen eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes abzuwarten. Mit einem sogenannten «Quick-Win» soll sichergestellt werden, dass der Optimierungsbedarf der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt und sich die Situation für die Zielgruppen und Akteurinnen und Akteure schnellstmöglich verbessert. Die jetzt vorgenommene Neuregelung soll später im Kinder- und Jugendhilfegesetz integriert werden.

Die Erarbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist als VAGS-Projekt geplant. Eine zeitlich parallele Erarbeitung eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu den Arbeiten der Neuregelung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe ist aus Ressourcengründen nicht möglich. Die Erfahrungen anderer Kantone zeigen, dass die Gesetzgebungsarbeiten aufgrund der komplexen Struktur der Kinder- und Jugendhilfe mit vielen Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Abklärungs- und Fallführungsstellen, private Trägerschaften und Leistungserbringer etc.) sehr aufwändig sind.

Gemäss AFP 2019–2022 ist geplant, dass das Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe ab Mitte 2020 bis zum Jahr 2022 zu erarbeiten. Die Erfahrungen anderer Kantone lassen den Schluss zu, dass die Vorbereitungszeit womöglich länger veranschlagt werden muss. Aufgrund des aktuellen Zeitplans kann frühestens anfangs 2021 mit den Arbeiten begonnen beziehungsweise das VAGS-Projekt gestartet werden.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2017/650 «Weiterführung der kantonalen Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendhilfe» abzuschreiben.

Liestal, 3. September 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich